

Auf Grund dieser Verhältnisse nimmt die Deputation keinen Anstand, der Kammer

den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer zu empfehlen:

die von der Staatsregierung beantragte Genehmigung dahin zu ertheilen, daß bei der Irrenanstalt zu Colditz die zu Unterbringung von 50 bis 70 Irren in einer Landwirthschaft (ferme agricole) erforderliche Veranstaltung getroffen und zu Deckung des dadurch entstehenden Aufwands, einschließlich des Kaufpreises für ein hierzu erworbenes geeignetes Grundstück, nachträglich die Summe von

40,000 Thlr. mit jährlich 20,000 Thlr.

unter Pos. 28 der Abtheilung D. der Ausgabe in das Budget der laufenden Finanzperiode eingestellt werde.

Sub 2

weist die Vorlage auf die

Erweiterung des Landesgefängnisses in Hubertusburg

hin; allein es ist hierfür kein Postulat vorgelegt, auch hat die Regierung, wie im Berichte der zweiten Kammer ersichtlich, ihre Zustimmung ertheilt, daß diese Angelegenheit zur Zeit keiner Beschlußfassung unterbreitet werde. Es liegt demnach auch für die erste Kammer keine Veranlassung vor, diese Angelegenheit einer Berathung zu unterziehen.

Sub 3

wird der

Umbau des sogenannten alten Schloßgebäudes im Zuchthause
zu Waldheim

vorgelegt.

Wenn bei irgend einer der zahlreichen hierher gehörigen Anstalten die Ueberfüllung bedenklich ist, so ist dies auch hier der Fall. Will man auch zur Zeit aus finanziellen Gründen von einer principiellen Trennung der Detinirten je nach ihrer verschiedenen Stellung, die sie dem Zwecke der Anstalt: „Strafverbüßung und Besserung,“ gegenüber einnehmen, vollständig absehen, so dürfte doch ein vorhandener wesentlicher Uebelstand allein schon genügend erscheinen, eine Vermehrung der Räume für die Anstalt als dringend und unvermeidlich darzustellen: das ist der ungenügende Platz in den Schlafräumen.

Die Direction ist jetzt schon genöthigt, die Mehrzahl der Detinirten ganz nahe bei einander für die Nacht unterzubringen. Ein Uebelstand, welcher bei der